

**Angeschlagen am:**

16. März 2023

**Abgenommen am:**

06. April 2023



**Das Land  
Steiermark**

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WEIZ

→ **Umwelt/Agrarreferat**

Bezirkshauptmannschaft Weiz

Gemeinde Mitterdorf an der Raab  
Mitterdorf 5  
8181 Mitterdorf an der Raab

Bearb.: Ingomar Berghold  
Tel.: +43 (3172) 600-297  
Fax: +43 (3172) 600-550  
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-34070/2023-3

Weiz, am 16.03.2023

Ggst.: Schenkungsvertrag vom 30.01.2023  
Kundmachung gem. § 8a Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz  
1993 idGF.

## **KUNDMACHUNG**

betreffend Rechtsgeschäfte über landwirtschaftliche Grundstücke nach dem Stmk. GVG

Bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

### **Verkäufer:**

Josef PAPST, 8401 Kalsdorf bei Graz, Hauptstraße 166

### **Art des Rechtsgeschäftes:**

Schenkungsvertrag vom 30.01.2023

### **Vertragsgegenstand:**

<b>Katastralgemeinde</b>	<b>Grundstücksnummer(n)</b>	<b>Flächenausmaß</b>
Mitterdorf	46, 186/2, 187, 193/2, 193/3, 193/4, 212/1, 212/2, 495, 504/1, 538	5,2685 ha

Jede Landwirtin/jeder Landwirt (§ 8a Abs. 5 Stmk. GVG) kann **bis 06.04.2023** bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz ihre/seine Bereitschaft zum Erwerb obiger Liegenschaft(en) schriftlich oder niederschriftlich anmelden.

Der Erwerbsfähigkeitsnachweis kann durch eine offizielle Bankgarantie aber auch durch eine sonstige Mitteilung der Bank, dass der Interessent über die erforderlichen Mittel verfügen kann, erbracht werden.

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28

Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle von Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT16208151250002527 • BIC STSPAT2G

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

**Rechtsgrundlagen:**

**§ 8a Abs. 3, 4 und 5 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl.Nr. 134/1993 i.d.g.F. LGBl.Nr. 67/2011 (Stmk. GVG).**

§ 8a:

(3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

(4) Als Landwirtin/Landwirt gilt

1. wer einen landwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder seiner Lebensgefährtin/ihrer Lebensgefährtin oder ihrer eingetragenen Partnerin/seinem eingetragenen Partner oder anderen Landwirtinnen/Landwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen landwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern bewirtschaftet oder

2. nach Erwerb eines landwirtschaftlichen Betriebes oder landwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z. 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt. Das Vorliegen derartiger Voraussetzungen ist jedenfalls unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 anzunehmen.

(5) Eine juristische Person gilt dann als Landwirtin/Landwirt im Sinne des Abs. 4, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist und die Wirtschaftsführerin/der Wirtschaftsführer der juristischen Person die zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 besitzt.

In den Vertrag über das Rechtsgeschäft kann der Interessent bis zur oben genannten Frist nur bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht nehmen.

---

*Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin der Gemeinde Mitterdorf an der Raab wird gemäß § 8 a Abs. 1 – 4 Stmk. GVG ersucht, diese Kundmachung unverzüglich und ortsüblich bis zu der in der Kundmachung genannten Anmeldefrist zu verlautbaren und der Ortsvertreterin/dem Ortsvertreter eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen und anschließend ist die Kundmachung an die Bezirkshauptmannschaft Weiz zu retournieren.*

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i.V.  
Ingomar Berghold  
(elektronisch gefertigt)